

Artikel 16

(1) Die Vertragspartner sind berechtigt, Zustellungen an ihre eigenen Staatsbürger, die sich auf dem Territorium des anderen Vertragspartners aufhalten, durch ihre zuständige Mission zu bewirken.

(2) Bei Zustellungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels dürfen keine Zwangsmaßnahmen angewendet werden.

Artikel 17

Kosten der Rechtshilfe

(1) Für die Gewährung der Rechtshilfe verlangt der ersuchte Vertragspartner keine Kosten. Die Vertragspartner tragen alle durch den Rechtshilfeverkehr auf ihrem Gebiet entstandenen Kosten, insbesondere auch die bei der Durchführung von Beweisaufnahmen entstehenden Kosten selbst.

(2) Das ersuchte Organ gibt dem ersuchenden Organ die Höhe der entstandenen Kosten bekannt. Soweit das ersuchende Organ diese Kosten von dem Kostenpflichtigen einzieht, verbleiben sie dem einziehenden Vertragspartner.

Artikel 18

Ablehnung der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn ihre Gewährung die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des ersuchten Vertragspartners gefährden könnte.

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

Artikel 19

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Gericht des ersuchten Vertragspartners zugestellte Ladung vor den Organen des ersuchenden Vertragspartners in Zivil- oder Familiensachen erscheint, darf nicht strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden wegen einer Straftat, die er bereits vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Vertragspartners begangen hatte, und er darf nicht auf Grund eines früher ergangenen Gerichtsurteils einer Bestrafung zugeführt werden. Gegen solche Personen darf kein Verfahren wegen vor Überschreitung der Staatsgrenze begangener anderer Rechtsverletzungen eingeleitet werden, noch dürfen Maßnahmen verwirklicht werden, die wegen solcher Rechtsverletzungen festgelegt wurden.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den unter Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Schutz, wenn er das Territorium des ersuchenden Vertragspartners nicht binnen sieben Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der der Zeuge oder Sachverständige nicht die Möglichkeit hatte, das Territorium des Vertragspartners aus nicht von seinem Willen abhängigen Gründen zu verlassen.

(3) Wird eine Person, die sich auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners in Haft befindet, von einem Gericht des anderen Vertragspartners als Zeuge oder Sachverständiger geladen und soll sie zu diesem Zwecke zeitweilig überstellt werden, so genießt, sie den in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels zugesicherten Schutz.

Teil III

Urkunden

Artikel 20

Austausch von Personenstandsurkunden

(1) Die Vertragspartner stellen sich gegenseitig Auszüge aus den Personenstandsregistern zu, die sich auf die Geburt, die Eheschließung und den Tod von Staatsbürgern des anderen Vertragspartners beziehen.

(2) Auszüge gemäß Absatz 1 dieses Artikels werden gebührenfrei und unentgeltlich alle sechs Monate der zuständigen Mission des anderen Vertragspartners zugestellt.

(3) Die beiden Vertragspartner übersenden einander auf Verlangen kostenlos Personenstandsurkunden für den amtlichen Gebrauch.

(4) Bei der Übermittlung und Erledigung von Ersuchen gemäß Absatz 3 dieses Artikels verkehren die Vertragspartner nach den Bestimmungen des Artikels 9 dieses Vertrages.

Teil IV

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

*

Artikel 21

Entscheidungen, die der Anerkennung und Vollstreckung unterliegen

(1) Die Vertragspartner anerkennen und vollstrecken unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen auf ihrem Territorium folgende Entscheidungen, die auf dem Territorium des anderen Vertragspartners ergangen sind:

- a) Gerichtsentscheidungen in Zivil- und Familiensachen und gerichtliche Vergleiche in diesen Sachen über vermögensrechtliche Ansprüche
- b) Gerichtsentscheidungen in Strafsachen über Schadenersatzansprüche
- c) Entscheidungen von Schiedsgerichten einschließlich Vergleiche in Wirtschafts- bzw. Handelsstreitigkeiten gemäß den Bestimmungen des Artikels 25 dieses Vertrages.

(2) Gerichtsentscheidungen im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels sind auch Entscheidungen in Nachlasssachen, die von den Organen eines Vertragspartners erlassen worden sind, die nach den innerstaatlichen Gesetzen ihres Staates für die Regelung in Nachlasssachen zuständig sind.

Artikel 22

Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Entscheidungen nach Artikel 21 dieses Vertrages werden unter folgenden Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt:

- a) wenn die Entscheidung nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium sie ergangen ist, rechtskräftig und vollstreckbar ist;